

§ 3 VLÖ-G

VLÖ-G - Gewährung einer Bundeszuwendung an den Verband der Volksdeutschen Landsmannschaften Österreichs

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 14.08.2026

Der VLÖ hat die verwendbaren Mittel gemäß § 2 auch anderen gemeinnützigen privaten Vereinen zuzuwenden, die sich überwiegend die Vertretung der Interessen der deutschsprachigen Heimatvertriebenen in Österreich zur Aufgabe gestellt haben und diese aus eigenen Mitteln nicht zu finanzieren vermögen.

In Kraft seit 09.10.2002 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at